

Thomas Bös

**Ausschuss für Stadtplanung,
Umwelt und Klima**

Betr.: TOP 3

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan SO 5 „Hinter der Kirche“ – 3. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan SO 5 „Hinter der Kirche“ – 3. Änderung
2. Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan SO 5 „Hinter der Kirche“ – 3. Änderung
3. Beschluss über die Durchführung des Bauleitverfahrens nach § 13a BauGB für den Bebauungsplan SO 5 „Hinter der Kirche“ – 3. Änderung gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Ergänzungen zur o.g. Vorlage

Als Zitate aus dem Bundesbaugesetz:

1. CO₂-emittierende Brennstoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGb): CO₂-emittierende Brennstoffe dürfen nicht oder nur beschränkt verwendet werden.
1. Erneuerbare Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB): Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung sind vorzusehen.

Bauliche Setzungen:

1. Beleuchtung:

Die Beleuchtung ist in Bezug auf Lichtmenge, Lichtfarbe, Ausrichtung und Dauer ist nach den Empfehlungen des „Sternenpark Rhön“ zu gestalten. Dies gilt auch für private Außenbeleuchtung.

2. Wasserwirtschaft:

- A. Das auf Dachflächen anfallende, unbeschmutzte Niederschlagswasser, ist zu Brauchwassernutzung über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Retentionszisterne (Bewirtschaftungsfähige Zisterne mit Brauchwassernutzung) auf dem jeweiligen Grundstücken abzuleiten. Je Wohneinheit sind mindestens 3 m³ Volumen einer Retentionszisterne vorzuhalten.

Thomas Bös

Ausschuss für Stadtplanung,

Umwelt und Klima

- B. Insbesondere anfallendes Niederschlagswasser von weiteren versiegelten Flächen, wie Hof-, Geh-, Stellflächen, Terrassen, usw. ist nach §37 HWG vorrangig auf dem Grundstück zu versickern.
- C. Minimierung der Flächenversiegelung: Die Grundstücksfreiflächen außerhalb von Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Nebengebäuden sind zu 100% als vegetationsfähige Flächen herzustellen und zu unterhalten. Befestigte Flächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche herzustellen.

3. Gestaltung baulicher Anlagen:

Als Dachform sind Sattel- oder Flachdach zulässig mit einer Dachneigung zwischen 0 und 45° Neigung. Asymmetrische, nach Süden ausgerichtete Satteldächer sind zu bevorzugen wegen der optimierten Solarnutzung.

4. Freiflächengestaltung:

Sogenannte Schotter- oder Kiesgärten sind unzulässig.

Thomas Bös